



Haus- und Gebührenordnung für das Feuerwehrhaus



§ 1 Nutzungszweck

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Hülben, Kirchstraße 11, dient in erster Linie Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr Hülben.
- (2) Soweit das Feuerwehrgerätehaus Hülben nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Hülben in Anspruch genommen wird, kann es auch für andere Zwecke benutzt werden. Hierbei sind folgende Nutzungen des Versammlungsraumes möglich:
 - a) durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) durch örtliche Vereine

Es dürfen keine regelmäßigen Veranstaltungen von Vereinen, außer der Freiwilligen Feuerwehr und dem Deutschen Roten Kreuz, stattfinden.

- (3) Die Benutzung der Einrichtung bedarf der vorherigen Erlaubnis. Nutzungsanträge müssen schriftlich beim Bürgermeisteramt gestellt werden. Über eine Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (4) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde gehen grundsätzlich vor. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§ 2 Benutzungsgebühr

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr dürfen den Versammlungsraum für eigene, persönliche Feste (z.B. runde Geburtstage, Jubiläen, usw.) gebührenfrei benutzen.
- (2) Sonst beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag für den Versammlungsraum:
 - a) für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
bei sonstigen Festen (Taufe, Konfirmation usw.) 30,00 EURO
 - b) für örtliche Vereine 40,00 EURO

Für Strom, Wasser und Abwasser wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Nebenkostenpauschale von 30,00 EURO erhoben.

Sollten nach einer Veranstaltung noch Nachreinigungsarbeiten erforderlich sein, so werden diese dem Benutzer gemäß ihrem Aufwand in Rechnung gestellt.

- (3) Entstehung und Fälligkeit
Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Benutzung. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Hülben zu bezahlen.

- (4) Sofern die im Vertrag zugrundeliegenden Leistungen der Gemeinde einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Vertrag ausgewiesenen Beträge um den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

- (1) Bei Benutzung der Räume ist auf Sauberkeit zu achten.
- (2) Sämtliche Verschmutzungen sind von den Benutzern selbst zu beseitigen, es sei denn, es handelt sich um die unvermeidliche Verschmutzung des Bodens durch die Freiwillige Feuerwehr oder das Deutsche Rote Kreuz.
- (3) Schäden durch unsachgemäße Benutzung des Gebäudes mit seinen Einrichtungen und dem Inventar durch äußere Gewalteinwendung oder Unachtsamkeit usw. hat der Schadensverursacher zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
Bei einer Benutzung durch örtliche Vereine haftet der Verein neben seinen Mitgliedern für verursachte Schäden.
- (4) Weiter ist Folgendes zu beachten:
- Der Übungsbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht gestört werden.
 - Die benutzten Räume, sowie das Treppenhaus und Toiletten müssen vom Benutzer einen Tag nach der Veranstaltung gereinigt werden.
 - Die Bar im 1. UG darf nicht benützt werden.
 - Der Schlüssel ist beim Hausverwalter abzuholen.
 - Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt bei gleichzeitiger Kontrolle der Räume durch den Hausverwalter.
 - Der Lärm ist so gering wie möglich zu halten. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.
 - Die Zufahrt zum Feuerwehrhaus sowie zur Garage des DRK ist stets frei zu halten.
 - Das Benageln, Bemalen usw. der Wände sowie des Fußbodens ist nicht gestattet.
 - Nach der Veranstaltung sind sämtliche Dekorationen und mitgebrachten Gegenstände unverzüglich vom Veranstalter ohne Beschädigung der Einrichtungen zu entfernen.
 - Die Einrichtungen und das Inventar sind pfleglich zu behandeln und Beschädigungen sind zu vermeiden.
 - Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
 - Anfallende Abfälle sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Hausverwaltung

- (1) Für das Feuerwehrgerätehaus ist ein Hausverwalter bestellt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Den Anordnungen des Hausverwalters ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Aufgaben des Hausverwalters:

- Der Hausverwalter hat für Ordnung im Haus und um das Haus zu sorgen und ist hierfür verantwortlich. Er hat auch die Sauberhaltung des Gebäudes sowie der Umgebung selbst vorzunehmen, soweit in dieser Hausordnung nichts Anderes geregelt ist.
- Der Hausverwalter hat Unbefugte aus dem Gebäude zu weisen.
- Der Hausverwalter ist für die Heizung, Beleuchtung, Lüftung und Warmwasserbereitung verantwortlich. Anderen Besuchern und Benutzern des Gebäudes ist eine Bedienung oder Hantierung an der Heizung, am Warmwasserspeicher, an den Sicherungskästen, Stromzählern usw. ausdrücklich verboten. Hierauf hat der Hausverwalter zu achten.

§ 5 Anerkennung der Hausordnung

Jeder Benutzer anerkennt mit der Benutzung des Feuerwehrgerätehauses diese Hausordnung und unterwirft sich in allen Teilen ihren Bestimmungen.

§ 6 Änderungen, Ergänzungen

Die Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung ist Sache des Gemeinderates der Gemeinde Hülben unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 19.03.2024 beschlossen und tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Hülben, den 19.03.2024



Siegmund Ganser
Bürgermeister

